

Akten FB 1
731-51108

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hochborn
vom 06.12.2013**

Der Gemeinderat von Hochborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.04.2005 mit allen Änderungen außer Kraft.

55234 Hochborn, 06.12.2013

Der Ortsbürgermeister


Herwarth Mankel



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hochborn

I. Reihengrabstätten

	ab 01.01.2014	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	285,00 €	345,00 €	405,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	160,00 €	160,00 €	160,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine einstellige Grabstätte	375,00 €	480,00 €	585,00 €
bb) eine zweistellige Grabstätte	750,00 €	960,00 €	1.170,00 €
cc) je weitere Grabstätte	375,00 €	480,00 €	480,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine einstellige Grabstätte	12,50 €	16,00 €	19,50 €
bb) eine zweistellige Grabstätte	25,00 €	32,00 €	39,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	12,50 €	16,00 €	19,50 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a.	300,00 €	300,00 €	300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	10,00 €	10,00 €	10,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Urnengrabstätte im Ruhehain ab 01.01.2014 und Folgejahre

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
Pro Urnenplatz 818,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber ab 01.01.2014 und Folgejahre

Herstellen von Gräbern

- a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 96,00 €
- b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 225,00 €
- c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung 265,00 €
- d) Herstellung eines Urnengrabes 60,00 €

- e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden 50,00 €

IV. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallen Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen

V. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die zum Einsenken der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

VI. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen ab 01.01.2014 und Folgejahre

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|---------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) | 10,00 € |
| c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte | 10,00 € |

d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten	5,00 €
e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung	60,00 €
f) für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr	60,00 €
g) die Genehmigung von Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale nach § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung	50,00 €
h) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung	10,00 €
i) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung	
a) Für Leichen	75,00 €
b) Für Aschen	50,00 €
j) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde verstorbenen und außerhalb wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	
a) Für Leichen	35,00 €
b) Für Aschen	25,00 €

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)	
a) Grabmal je Grabstelle	42,00 €
b) Einfassung je Grabstelle	21,00 €

c)	Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	42,00 €
d)	Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	21,00 €
2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab		
a)	Grabmal je Grabstelle	126,00 €
b)	Einfassung je Grabstelle	52,50 €
c)	Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	126,00 €
d)	Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	63,00 €
3. Wahlgrabstätten		
a)	Grabmal je Grabstelle	126,00 €
b)	Einfassung je Grabstelle	52,50 €
c)	Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	126,00 €
d)	Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	63,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten		
a)	Grabmal je Grabstelle	52,50 €
b)	Einfassung je Grabstelle	21,00 €
c)	Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 % und mehr)	52,50 €
d)	Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	26,25 €

55234 Hochborn, 06.12.2013

Der Ortsbürgermeister



Herwarth Mankel
Herwarth Mankel

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hochborn
vom 14.11.2016**

Der Gemeinderat von Hochborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze für die Leistungen für I, II, III, IV und V bleiben unverändert. Die zusätzliche Aufnahme von Gebührensätzen in VI (Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen) sowie VII (Abbau und Entsorgung von Grabanlagen) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55234 Hochborn, 14.11.2016


Herwarth Mankel
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hochborn

VI. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|---------|
| e) aa) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen
oder deren Änderung | 60,00 € |
| bb) die Erteilung der Genehmigung einer Steinplatte im Ruhehain | 30,00 € |

VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | |
|--------------------------|---------|
| 5. Ruheplatz im Ruhehain | |
| Steinplatte je Ruheplatz | 15,00 € |

55234 Hochborn, 14.11.2016


Herwarth Mankel
Ortsbürgermeister

